



Elektrizitätswirtschaftsgesetz

Was erwartet uns im Vollzug?

1. Endkund:innenrechte: kasuistische Versorgungskonzepte

2. Endkund:innenrechte: Preisänderungen

3. Endkund:innenrechte: neue Verträge

4. Begriffserklärung: Netzzutritt, Netzanschluss, Netzzugang

5. REMIT II



1. Endkund:innenrechte: kasuistische Versorgungskonzepte

Grundversorgung

- > **VfGH** befasst sich zu GZ G 122/2023 ua. derzeit mit der Frage nach der Verfassungsmäßigkeit der aktuellen Gesetzeslage.
- > Prüfungsbeschluss legt Aufhebung nahe.

Ersatzversorgung

- > Ersatzversorgung nach § 77a EIWOG 2010: **Losentscheid** der Regulierungsbehörde
- > EIWG-Entwurf: Ersatzlieferant ist jener Lieferant, der zum 31. Dezember des Vorjahres die **größte Anzahl an Endkund:innen im Netzbereich** hatte. Ersatzversorgung endet nach drei Monaten.

Versorgung nach (teilweisem) Marktaustritt

- > § 77b EIWOG 2010: **Zuteilung** der von einem Marktaustritt eines Lieferanten betroffenen Kund:innen für drei Monate **zu einem anderen Lieferanten**, wenn ein Lieferant **sämtliche Verträge mit Verbraucher:innen kündigt**
- > EIWG-Entwurf: **Ausweitung** auf „teilweise“ Marktaustritte (Kündigung von mindestens der Hälfte der Haushaltskund:innen)

Geplante EBM-Änderung verlangt „Versorger letzter Instanz“

- > **Kontinuierliche Versorgung im Fall des Lieferantenausfalls** soll sichergestellt sein
- > Versorgung nach (teilweisem) Marktaustritt und Ersatzversorgung müssten im EIWG wegen EBM-Änderung („Versorger letzter Instanz“) - zumindest in Teilen - überarbeitet werden!

Kündigungen – Preisänderungen

- > **Rechtsunsicherheit**, wie Preisänderungen ohne explizite Zustimmung der Kund:innen erfolgen können.
- > Gefahr zunehmender (**Massen-**)Kündigungen durch **Lieferanten** und von Rückgriffen auf **befristete Verträge**

Landesgesetzliche Regelungen

- > Gesetzgebungsprozess in Tirol und Vorarlberg für eine Regelung (nur Strom), wonach Kund:innen, die sich nicht rechtzeitig um einen neuen Vertrag kümmern, **vom größten Lieferanten im Netzgebiet versorgt** werden (wenn die Kund:innen dem nicht widersprechen).

Zuweisung eines Lieferanten (§§ 33a f EIWG)

- > Versuch eines „suppliers of last resort“?
- > Bestimmung gänzlich untauglich für den Vollzug:
 - > Soll die E-Control prüfen, ob Kunde ein „**angemessenes**“ **Angebot** bekommen hat?
 - > Was ist ein „angemessenes“ Angebot in Zeiten hoher Volatilität? (setzt zudem eine Analyse des Kundenverbrauchsverhaltens voraus)
 - > **Beschcheidverfahren binnen einer Woche?** Wie wäre dann mit dem **Rechtsmittelverfahren** umzugehen? Ausschluss der **aufschiebenden Wirkung**? Was ist, wenn der Antrag zu verbessern ist?
 - > Beurteilung, ob Kunde Vertragskündigung zu „verantworten“ hat ist Zivilrecht
 - > etc.!



**Kasuistik ohne Mehrwert
für Endkund:innen**

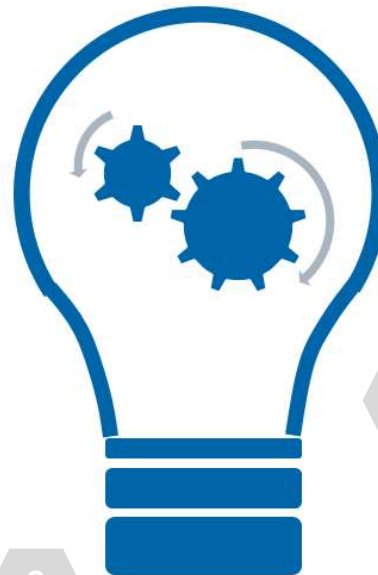
Lösungsansätze

Vorschlag der E-Control

1 Universaldienst / „**supplier of last resort**“ zur Verhinderung von VZ

2 Trennung von Unterstützungen für schutzbedürftige Kund:innen

3 Unterschiedliche Sachverhalte auf einmal geregelt – **weg von Kasuistik**



4 **Kein Eingriff in die Höhe der Lieferpreise**

5 Eventuell Vorgabe einer bestimmten Preisgestaltung



2. Endkund:innenrechte: Preisänderungen

Preisänderungen – wo stehen wir?

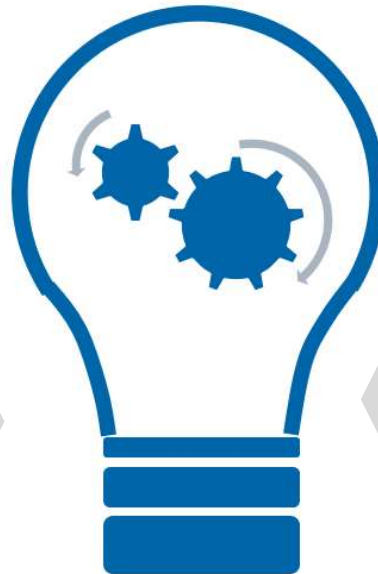
- > Entwicklung der letzten Jahre von (Entgelt-)Änderung durch **Zustimmungsfiktion** zu „**Indexklauseln**“ zu **Preisänderungsrecht** für Lieferanten in § 80 Abs 2a EIWOG.
- > **Judikatur und Settlements:** OGH, 3 Ob 139/19s, 5 Ob 103/21i, 9 Ob 46/21m; OLG Wien, 33 R 57/23d (= Verbund; nicht rechtskräftig)
- > **Seit 2022 – § 80 Abs 2a EIWOG:** Preisänderung in angemessenem Verhältnis zum für die Änderung maßgebenden Umstand; Information der Kund:innen über „Anlass, Voraussetzung, Umfang“ der Entgeltänderung sowie ein Kündigungsrecht für die betroffenen Kund:innen.
- > **§ 20 EIWG-Entwurf:** zusätzlich „sachliche Rechtfertigung“, Preisänderung frühestens nach drei Monaten. Erfolgen die gesetzlichen Informationen nicht, ist die Preisänderung unwirksam.
- > Weitere Gerichtsentscheidungen, ua. zum Gehalt des § 80 Abs 2a EIWOG („gesetzliches“ Preisänderungsrecht / Verhältnis zum ABGB?) möglich.

Lösungsansätze

Vorschlag der E-Control

1 Gesetzliche Vorgaben zum
Procedere und zu
Informationspflichten

2 **Beibehaltung des Grundsatz der
freien Preisbildung**



3 • **Verbesserung der Kommunikation**
der Lieferanten mit ihren Kund:innen
(Digitalisierung!).

4 • **Vereinfachung** der Produkte und
Preismodelle



3. Endkund:innenrechte: neue Verträge

Dynamische Energiepreise

- > kein statischer Preis pro kWh, sondern ein Preis, der **Preisschwankungen auf Spotmärkten**, einschließlich Day-Ahead- und Intraday-Märkte, widerspiegelt
- > **erhöhte Informationspflichten** für Lieferanten – Hinweis auf Chancen und Risiken
- > Konsumentenschutz durch Sensibilisierung für Produktart
- > **Aufgaben der E-Control** wie bei „herkömmlichen“ Lieferverträgen + **Überwachung der Marktentwicklung** durch die E-Control

Aggregation

- > „Eine von einer natürlichen oder juristischen Person oder eingetragenen Personengesellschaft ausgeübte Tätigkeit, bei der **mehrere Verbrauchskapazitäten und bzw. oder Erzeugungskapazitäten zusammengeführt** werden, um diese **gebündelt** im Auftrag der Kundinnen oder Kunden und Betreiber von Stromerzeugungsanlagen **auf Elektrizitätsmärkten zu verkaufen oder zu kaufen**“
- > Die E-Control wird sicherstellen müssen, dass auch Aggregierungsverträge fair und transparent sind.
- > **Spezifischere Regelungen** im EIWG, wie Verträge und Abrechnungen ausgestaltet sein müssen, sind wichtig für den Vollzug.
- > **Marktüberwachungsfunktion** ähnlich wie bei Verträgen mit dynamischen Energiepreisen scheint notwendig.



4. Begriffklärung: Netzzutritt, Netzanschluss, Netzzugang

Netzanschluss / Netzzugang

Bereinigung von Rechtsunsicherheiten



EIWOG 2010	EIWG
Netzzutritt, Netzzugang, Netzanschluss	Netzanschluss, Netzzugang Netzzutritt
Teilweise Vermengung der Begriffe	Scharfe Trennung in technischen Anschluss und Zugang iSv Netznutzung
Zuständigkeit für Netzanschlussverweigerung bei LReg; für Netzzugangsverweigerung bei REK	Einheitliche Ausgestaltung als unmittelbare Bundesmaterie



5. REMIT II

Paradigmenwechsel

- > **Verhängung der Sanktion verpflichtend durch nationale Regulierungsbehörde** – wird in EIWG bereits berücksichtigt
- > **Anpassung der Strafhöhen** – muss in EIWG noch berücksichtigt werden
- > ACER erhält Durchsetzungsbefugnisse in den Mitgliedstaaten bei grenzüberschreitenden Fällen (**Vor-Ort-Inspektionen und Auskunftsersuchen**)
- > Verhängung von Zwangsgeldern, um die Einhaltung von Entscheidungen im Zusammenhang mit Vor-Ort-Inspektionen und Auskunftsersuchen sicherzustellen
 - > NRAs müssen für nationale Fälle die **gleichen Möglichkeiten** haben, um Ungleichbehandlung zu vermeiden!
 - > Ausgestaltung der Kompetenzen der E-Control nach Vorbild der Finanzmarktaufsicht

Unsere Energie gehört der Zukunft.

E-Control

Rudolfsplatz 13a, 1010 Wien

Tel.: +43 1 24 7 24-0

Fax: +43 1 247 24-900

E-Mail: office@e-control.at

www.e-control.at

Twitter: www.twitter.com/energiecontrol

Facebook: www.facebook.com/energie.control



Unsere Energie gehört der Zukunft.